

SATZUNG

Der Volksmusikanten Vossenack e.V.

§ 1 - NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Volksmusikanten Vossenack e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in 5165 Hürtgenwald-Vossenack. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK DES VEREINS

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist, die volkstümliche Blasmusik zu pflegen, zu erhalten und zu fördern. Dabei ist er bemüht, heimatliches Brauchtum auszubauen und zu erhalten und in gleicher Weise zeitgemäßes gemeinsames Musizieren als Ausdruck sinnerfüllter Freizeitbetätigung und als Mittel zwischenmenschlicher Kommunikation zu pflegen.

Als wichtiger Aufgabenbereich ist daher die musikalische Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen sowie das Einüben sozialen Verhaltens anzusehen. Eine Weiterbildung der aktiven Musiker im Sinne des oben aufgeführten Zweckes wird angestrebt.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. musikalische und instrumentale Ausbildungskurse für Kinder und Jugendliche,
- b. regelmäßige Übungsabende,
- c. Mitwirkung bei gemeindlichen und kirchlichen Veranstaltungen traditioneller und kultureller Art,
- d. Veranstaltung von Konzerten,
- e. Teilnahme an überörtlichen Veranstaltungen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 - MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Als Mitglied des Vereins können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Ziele der Volksmusikanten Vossenack e.V. anerkennen und fördern, ohne Unterschied auf nationale, religiöse und rassische Herkunft.
- 3) Aktive Mitglieder sind alle, die im Orchester der Volksmusikanten Vossenack e.V. aktiv mitwirken oder sich in der musikalischen Ausbildung befinden.
- 4) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht oder nicht mehr aktiv im Orchester der Volksmusikanten Vossenack e.V. betätigen, aber die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder die der Verein aus irgendeinem anderen Grunde auszeichnen will.

§ 4 - BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 2) Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Der Übergang vom aktiven in den inaktiven Mitgliederstand oder umgekehrt ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des § 3 jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mitgeteilt sein und gilt vom 1. Januar des neuen Jahres an.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt:
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- b. Ausschluss:
Mitglieder, die ihren Vereinsverpflichtungen wiederholt und trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Volksmusikanten Vossenack e.V. schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes, der mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen muss, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor einer Entscheidung muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich vor dem Vorstand zu äußern.
- c. Tod.

§ 5 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 2) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder, die im Rahmen der musikalischen Ausbildung an Grundausbildungs- oder Früherziehungslehrgängen des Vereins teilnehmen, sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Teilnehmer an diesen Grundausbildungs- oder Früherziehungslehrgängen können ihre Interessen durch den Jugendleiter vertreten lassen.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit. In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.
- 4) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die angesetzten Proben zu besuchen, den Anordnungen des Dirigenten Folge zu leisten und bei Auftritten pünktlich und nach Anordnung zu erscheinen.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Instrumente, Noten, Zubehör und Uniformen schonend und pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder grobfahrlässiger Beschädigung behält sich der Vorstand vor, Wiedergutmachung zu fordern.

§ 6 - ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:
a) Mitgliederversammlung,
b) Vorstand

§ 7 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die (ordentliche) Mitgliederversammlung der Volksmusikanten Vossenack e.V. findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekanntgegeben.
- 2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder sonst bei dringendem Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1 dieses Paragraphen, jedoch kann der Vorstand erforderlichenfalls die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Dies ist in der Einladung besonders zu vermerken
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingehen.
- 4) Der Vorstand kann auch beratende Personen und Gäste zu allen Versammlungen einladen. Diese sind aber nicht stimmberechtigt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f. die Bestätigung des Jugendleiters,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Entscheidungen über Einspruche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme von Mitgliedern,
 - i. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - j. Entscheidungen über eingegangene Anträge,
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 6) Alle Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung sowie eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen

werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag der einfachen Stimmenmehrheit werden Abstimmungen geheim durchgeführt.

- 8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Mitgliederversammlung beiwohnen oder sich bei Nichtanwesenheit vorher schriftlich zur eventuellen Annahme eines Amtes bereiterklärt haben. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wahl ist nur gültig, wenn 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben haben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 9) Über den Ablauf aller Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 - VORSTAND

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Geschäftsführer,
 - c. dem Kassierer,
 - d. dem 1. Beisitzer,
 - e. dem 2. Beisitzer,
 - f. dem Jugendleiter,
 - g. dem Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- 2) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer übernehmen die Geschäftsführung im Innenverhältnis untereinander.
- 3) Mehr als die Hälfte des Vorstandes muss aus aktiven Mitgliedern bestehen.
- 4) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, und zwar in der Weise, dass jedes Jahr Neuwahlen anstehen. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Reihenfolge der Neuwahlen:

- 1.Jahr: Geschäftsführer und Pressewart
- 2.Jahr: Vorsitzender und 1.Beisitzer
- 3.Jahr: Kassierer und 2.Beisitzer

Erstes Jahr im Sinne dieser Regelung ist das Jahr 1988.

- 5) Der Jugendleiter wird auf der Spielerversammlung von allen an dieser Versammlung teilnahmeberechtigten aktiven Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung muss den Jugendleiter bestätigen.
- 6) Der Vorstand kann entsprechend den Erfordernissen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen. In dieser muss eine Ergänzungswahl / Bestätigung vorgenommen werden. Die Amtszeit des Ausgeschiedenen ist auf die des Vertreters anzurechnen.
- 8) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Außerdem obliegt ihm die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Die Aufgabe im Einzelnen:

Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen und leitet Versammlungen.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte und den Schriftwechsel im Auftrag des Vorstandes.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Die Aufgabe der Beisitzer ist es, die anderen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung sonstiger Aufgaben zu unterstützen.

Der Jugendleiter ist für die Betreuung der Jugendlichen und die Wahrnehmung deren Interessen zuständig.

Der Presseart ist für die Werbung, Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag des Vorstands verantwortlich und entlastet hierbei den Geschäftsführer

- 9) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

10) Zu Vorstandssitzungen können weitere Vereinsmitglieder und auch sonstige Personen als Berater hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

11) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Ihr Inhalt ist vertraulich.

§ 9 - SPIELERVERSAMMLUNG

- 1) Mindestens einmal jährlich sind vor der ordentlichen Mitgliederversammlung alle aktiven Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder, die im Rahmen der musikalischen Ausbildung an Grundausbildungs- oder Früherziehungslehrgängen des Vereins teilnehmen, in Form einer Spielerversammlung zusammen mit den Mitgliedern des Vorstandes zu gemeinsamen Gesprächen einzuladen. Hierbei sind insbesondere Fragen zu erörtern, die die aktiven Mitglieder unmittelbar angehen. Auf der Spielerversammlung wird gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung ein Jugendleiter gewählt.
- 2) Eine Spielerversammlung ist auch auf Verlangen der Mehrheit der aktiven Mitglieder oder auf Verlangen des Dirigenten einzuberufen.
- 3) Die Spielerversammlung entscheidet offen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder des Orchesters.

§ 10 - KASSENPRÜFUNG

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in der Weise, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird.
- 2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins zu verlangen.
- 3) Über das Prüfungsergebnis ist der ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
- 4) Ein Prüfer kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11 - ORCHESTERLEITUNG

- 1) Der Dirigent ist für die musikalische Gestaltung bei Konzerten und sonstigen musikalischen Auftritten der Volksmusikanten Vossenack e.V. verantwortlich. Er sucht die anzuschaffenden Noten aus. Dem Vorstand wird ein Mitspracherecht eingeräumt.
- 2) Die eventuell erforderliche Neubesetzung des Dirigentenpostens erfolgt auf einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Spielerversammlung. Für eine Neubesetzung ist die drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Spielerversammlung erforderlich.
- 3) Vor Entscheidungen des Vorstandes, der Spielerversammlung oder der Mitgliederversammlung über musikalische Fragen ist der Dirigent zu hören.

§ 12 - AUFLÖSUNG

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht abgeändert werden, auch nicht durch eine Satzungsänderung
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins findet über das Vermögen der Volksmusikanten Vossenack e.V. die Liquidation statt. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB werden zu Liquidatoren ernannt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Volksmusikanten Vossenack e.V. der Gemeinde Hürtgenwald zu, mit der Zweckbindung, es zur Förderung der Jugendpflege im Ortsteil Vossenack zu verwenden.

Vorstehende Satzung der Volksmusikanten Vossenack e.V. ist am

15. Februar 1991

von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet worden.

5165 Hürtgenwald-Vossenack, 15.02.1991

